

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kirsten Consulting UG - Bereich Softwareentwicklung

I. Allgemeines, Anwendbarkeit, Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bedingungen

1. Die Kirsten Consulting UG, Frankenberger Str. 31, 09131 Chemnitz, Telefon: +49 151 56046196, E-Mail: kontakt@unternehmen-mit-system.de (nachfolgend „KC“) ist ein Unternehmen mit den Schwerpunkten Unternehmensberatung (Consulting) und Softwareentwicklung. KC erbringt seine Leistungen im Bereich Softwareentwicklung sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Leistungen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“), soweit im Einzelfall keine anderslautende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde.
2. Soweit in diesen AGB nicht ausdrücklich von „Schriftform“ die Rede ist, gilt mindestens die „Textform“ als vereinbart.
3. Für den Erwerb und die Nutzung der über die Plattform „Kirsten Consulting“ angebotenen Leistungen gelten außerdem die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kirsten Consulting UG - Bereich Plattform Kirsten Consulting UG“.
4. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bestimmungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn KC ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die nachfolgenden AGB gelten auch, wenn KC in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bestimmungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführt. Dies gilt auch für AGB, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Kunden genannt sind. Die Entgegennahme von Leistungen durch KC stellt keine Annahme solcher Bedingungen dar. Entgegenstehende AGB oder (Einkaufs-) Bedingungen des Kunden gelten nur bei gesonderter schriftlicher Bestätigung durch KC.
5. Die nachfolgenden AGB gelten auch für alle zukünftigen Vertragsverhältnisse mit dem Kunden und zwar unabhängig davon, ob bei deren Abschluss ausdrücklich auf die hier vorliegenden AGB Bezug genommen wird.
6. Werbeprospekte und Kataloge sowie Angebote auf der Internetpräsenz und von Social-Media-Kanälen von KC sind unverbindlich.
7. Das Angebot von KC richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Mit Zustandekommen des Vertrages erklärt der Kunde verbindlich, dass er Unternehmer und kein Verbraucher ist. KC ist berechtigt, die Unternehmereigenschaft im erforderlichen Umfange zu überprüfen bzw. vom Kunden geeignete Nachweise zu verlangen.
8. Die vorliegenden AGB sind abrufbar unter „<https://unternehmen-mit-system.de/AGB>“ und können zudem am Geschäftssitz von KC in Chemnitz (Frankenberger Str. 31, 09131 Chemnitz) eingesehen werden.

II. Angebote, Vertragsschluss, Vertragsänderungen und Vertragssprache

1. Angebote von KC sind, wenn diese keine Bindungsfrist enthalten, stets freibleibend.
2. Der Vertrag zwischen KC und dem Kunden kommt jeweils entweder durch die Annahme des von KC stammenden Angebots durch den Kunden oder die (An- bzw. Teil-) Zahlung auf eine dem Kunden zugesandte (Teil-) Rechnung zu Stande.
3. Durch die Erteilung von Auskünften ohne vorherige Bestätigung der Beauftragung wird ein Vertragsverhältnis nicht begründet; derartige Auskünfte sind grundsätzlich unverbindlich.
4. Die Vertragssprachen sind Deutsch und Englisch.

III. Vertragsgegenstand und Änderungen des Vertragsgegenstandes

1. Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem jeweils vom Kunden bestätigten Angebot von KC oder dem jeweiligen Vertrag. Eine Dokumentation (inkl. Quellcode und Quellcode-Dokumentation) und / oder Einweisung in die Software ist nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies im vom Kunden bestätigten Angebot ausdrücklich aufgeführt ist.
2. Die Übergabe der Vertragssoftware erfolgt auf einem üblichen Datenträger, sofern kein spezifisches Format oder Online-Übermittlung vereinbart wurde.

3. Die gegenüber dem Kunden zu erbringenden Leistungen werden in der Regel durch KC allein erbracht. KC ist jedoch dazu berechtigt, die vertragsmäßige Leistung ganz oder zum Teil von anderen Unternehmen erbringen zu lassen. Der Kunde ist gegenüber KC und ihren Mitarbeiter*innen sowie von KC beauftragten Unternehmen nicht weisungsbefugt.
4. Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von KC zu erbringenden Leistungen ändern, so sind derartige Änderungswünsche vom Kunden gegenüber KC mitzuteilen, spätestens jedoch bis zur Abnahme. KC prüft sodann, welche Auswirkungen die gewünschten Änderungen insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwänden und Terminen etc. haben werden und teilt dies dem Kunden - unter Übersendung eines entsprechend erweiterten Nachtragsangebots - mit. Akzeptiert der Kunde das Nachtragsangebot nicht, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. KC wird während eines laufenden Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn, der Kunde weist KC an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Sind vor Abschluss des Leistungsänderungsverfahrens Leistungen zu erbringen oder Handlungen durchzuführen, die aufgrund der Leistungsänderungen nicht mehr verwertbar wären, teilt KC dies dem Kunden unverzüglich mit. Der Kunde hat jedoch die durch das Änderungsverlangen ggf. entstehenden Mehraufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten etc. Die Mehraufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von KC berechnet.
5. KC ist berechtigt, vertragliche Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, soweit dies aus technischen, rechtlichen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist, der vertragswesentliche Leistungsumfang hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird und die Änderung für den Kunden zumutbar ist.

IV. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, an der Erfüllung des Vertragszwecks über die gesamte Vertragslaufzeit im erforderlichen Umfang mitzuwirken.
2. Der Kunde hat dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass KC alle für die Leistungserbringung notwendigen Daten, Informationen und Unterlagen etc. aktuell, richtig, rechtzeitig (in der Regel unverzüglich nach Übersendung der Auftragsbestätigung bzw. vor Leistungsausführung, spätestens jedoch auf Anforderung durch KC), vollständig, für KC kostenfrei und frei von Rechten Dritter, die der vertraglich vorgesehenen Verwendung durch KC entgegenstehen, sowie in deutscher oder englischer Sprache unaufgefordert über die gesamte Vertragslaufzeit im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen und KC von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung der Leistungen von Bedeutung sind. Vorstehendes gilt entsprechend für alle sonstigen Vorgänge, Umstände und Unterlagen, die erst während der Tätigkeit von KC bekannt werden.
3. Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, KC im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o. ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese KC unverzüglich und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die ggf. hierfür anfallenden Kosten im erforderlichen Umfang. Der Kunde stellt sicher, dass KC die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.
4. Soweit Unterlagen nach dem Vertrag durch KC zu überarbeiten bzw. dem Kunden zur Verfügung zu stellen sind, müssen diese Unterlagen vom Kunden als bearbeitbare Daten zur Verfügung gestellt und auch als solche gekennzeichnet werden.
5. Der Kunde benennt KC einen fachkundigen Ansprechpartner, der während der Vertragslaufzeit zum Austausch notwendiger Informationen regelmäßig zur Verfügung steht und für den Kunden verbindliche Entscheidungen trifft.
6. Der Kunde wird KC, soweit die zu erbringenden Leistungen dies erfordern, Zugang zu den benötigten Unterlagen, Anlagen, Gewerberäumen und Grundstücken bzw. Anlagen von Dritten (z.B. Endkunden) ermöglichen, ohne dass KC hierfür Kosten entstehen.
7. Der Kunde hat KC auf Anforderung einen Testlauf der Software zu den üblichen Betriebs- und Hardwarebedingungen etc. im erforderlichen Umfang zu ermöglichen.
8. Der Kunde hat dafür im erforderlichen Umfang Sorge zu tragen, dass die Durchführung des Vertrages nicht verzögert oder unterbrochen wird, soweit dies in seinem Einflussbereich liegt.

9. Von KC gelieferte Zwischenergebnisse / Zwischenberichte etc. sind vom Kunden unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen Informationen über den Kunden bzw. dessen Unternehmen zutreffend sind. Etwaig erforderliche Korrekturen / Änderungswünsche sind KC ebenso unverzüglich mitzuteilen, wie das etwaige Auftreten von Störungen anhand zweckdienlicher Unterlagen (z.B. Fehlerprotokolle etc.).
10. Kommt der Kunde seinen unter den Gliederungspunkten 1. bis 9. aufgeführten Pflichten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang nach und entstehen dadurch Verzögerungen und / oder Mehraufwand und / oder Leerlaufzeiten, kann KC - unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte - eine angemessene Änderung des vereinbarten Zeitplans sowie eine zusätzliche Vergütung nach Maßgabe der im bestätigten Angebot genannten Konditionen / Stundensätze vom Kunden beanspruchen. Dem Kunden stehen bei schuldhafter Verletzung der unter den Gliederungspunkten 1. bis 9. aufgeführten Mitwirkungspflichten keinerlei Mängel- und Schadensersatzansprüche gegen KC zu, wenn diese allein auf der unterlassenen Mitwirkung durch den Kunden beruhen.

V. Preise, zusätzliche Leistungen, Zahlungsbedingungen und Verzug

1. Alle jeweils angegebenen Preise verstehen sich, soweit nicht anders mit dem Kunden vereinbart, netto in EURO zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Leistungen werden entweder auf Zeitbasis oder als Pauschale berechnet, soweit nicht eine andere Berechnungsart mit dem Kunden vereinbart ist. Bei Leistungen auf Zeitbasis werden die angefallenen Arbeits- und etwaige Reisezeiten zu den im bestätigten Angebot vereinbarten Stundensätzen von KC dem Kunden in Rechnung gestellt.
3. Im Angebot u.U. angegebene Budgetplanungen, Kostenvoranschläge, Schätzpreise etc. für vertragliche Leistungen sind unverbindlich. Die einer Budgetplanung, einem Kostenvoranschlag, einem Schätzpreis etc. zugrundeliegenden Angaben beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten qualitativen Bewertung des Leistungsumfanges durch KC. Falls KC im Verlauf der Leistungserbringung feststellt, dass die zu Grunde gelegten Angaben überschritten werden, wird KC den Kunden hierüber unverzüglich benachrichtigen. Bis zum Erhalt einer Einwilligung durch den Kunden, wird KC die der Budgetplanung, dem Kostenvoranschlag, dem Schätzpreis etc. zugrundeliegenden Angaben nicht überschreiten.
4. Alle Leistungen die nicht ausdrücklich im bestätigten Angebot aufgeführt sind, aber von KC auf Anweisung oder mit Billigung des Kunden erbracht werden, gelten als zusätzliche Leistungen. Handelt es sich hierbei um Leistungen, die der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von KC für derartige Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.
5. Sollten die von KC zu erbringenden Leistungen auch Leistungen Dritter erfordern, z.B. für Übersetzungs- und / oder Druckdienstleister etc., werden diese, soweit nicht anders mit dem Kunden vereinbart, von KC im erforderlichen Umfang beauftragt und dem Kunden zu Selbstkosten gemäß Nachweis zzgl. 10 % Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt.
6. Soweit nicht anders mit dem Kunden vereinbart, sind Zahlungen ohne jeden Abzug sofort fällig.
7. Die Zahlungen haben auf ein von KC bei der Angebots- oder Rechnungsstellung anzugebendes Bankkonto in Deutschland zu erfolgen. Die Kosten der Zahlung trägt jeweils der Kunde.
8. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto von KC.
9. Leistet der Kunde die Zahlung nicht innerhalb der Fälligkeit, gerät er ohne weitere Mahnung in Verzug.
10. Gelangt der Kunde mit der Zahlung in Verzug und zahlt auch nach einer Mahnung durch KC innerhalb der in der Mahnung genannten Frist nicht, so wird der zu diesem Zeitpunkt noch offene Zahlungsbetrag mit neun Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß §§ 288 Abs. 2, 247 BGB verzinst.
11. Einwände gegen Rechnungen von KC können vom Kunden nur binnen dreißig Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung.

VI. Bonitätsprüfungen, Mahn- und Inkassoverfahren und Factoring

1. KC ist berechtigt, vor Vertragsschluss sowie im Laufe der Vertragsbeziehung Bonitätsauskünfte über den Kunden bei einer Wirtschaftsauskunftei (z.B. Creditreform, SCHUFA etc.) einzuholen.
2. KC ist gegenüber dem Kunden berechtigt, bei Zahlungsverzug das Mahn- und Inkassoverfahren über entsprechende Dienstleister abwickeln zu lassen, wobei der Kunde die hierfür anfallenden Kosten zu tragen hat.
3. KC ist berechtigt, Forderungen gegenüber dem Kunden zur Absicherung und Liquiditätssteigerung über Dritte (z.B. Factoring-Dienstleister) abzuwickeln.

VII. Abtretung und Aufrechnung

1. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus einem Vertrag, ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Einwilligung von KC, auf Dritte zu übertragen.
2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen KC im gesetzlichen Umfang zu.
3. Der Kunde hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

VIII. Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Grundsätzlich enden auf Basis der vorliegenden AGB geschlossene Verträge mit ordnungsgemäßer Erfüllung aller gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen. Im Übrigen gilt: Ist der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen, kann er von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats - nicht jedoch vor Ablauf einer Mindestlaufzeit, soweit im Einzelfall eine solche vertraglich vereinbart wurde - schriftlich gekündigt werden. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Kündigungsrechte unberührt.
2. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) sich der Kunde mit fälligen Zahlungen im Verzug befindet und auch auf eine nach Verzugsseintritt erklärte Mahnung von KC nicht geleistet hat;
 - b) gegen den Kunde Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die Fähigkeit des Kunden haben können, seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen, eingeleitet sind;
 - c) der Kunde nach Abschluss des Vertrages in Vermögensverfall gerät (Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz);
 - d) die von KC über den Kunden eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform, SCHUFA etc.) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse durch Vorliegen konkreter Tatsachen die Besorgnis begründen, der Kunde werde den Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen, wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, diese Besorgnis gegenüber KC durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität, durch Zahlung per Vorkasse oder durch Stellung einer geeigneten Sicherheit zu entkräften;
 - e) der Kunde seinen Pflichten nach Ziffer IV. dieser AGB, trotz Aufforderung durch KC, nicht nachkommt oder
 - f) der Kunde gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen sonstige wesentliche Vertragspflichten verstößt.

IX. Mängelrechte

1. Soweit es sich bei den vertraglichen Leistungen um Werkleistungen handelt, gilt Folgendes:
 - a) Die beauftragten Leistungen werden durch den Kunden in einem schriftlichen Abnahmeprotokoll nach Fertigstellung des Werkes gem. § 640 BGB abgenommen. Mit der Abnahme erklärt der Kunde gegenüber KC, dass das Werk der Leistungsbeschreibung aus dem bestätigten Angebot bzw. dem Lastenheft - sofern zutreffend - entspricht. Etwaige Mängel sind in dem Abnahmeprotokoll zu vermerken, wobei dem Kunden Mängelrechte nur dann zustehen, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme ausdrücklich vorbehält. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Stellt sich nach Prüfung des vom Kunden angezeigten Mangels heraus, dass ein solcher in tatsächlicher Hinsicht nicht bestand, ist der Kunde verpflichtet, die insoweit entstandenen Mehrkosten zu tragen. Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn KC dem Kunden nach Fertigstellung des Werks eine Frist zur Abnahme von 14 Tagen

gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

- b) Die Mängelrüge des Kunden hat unverzüglich nach Entdeckung der Störung bzw. des Mangels zu erfolgen und muss mindestens folgende Angaben - sofern möglich bzw. zutreffend - enthalten:
 - Datum und Uhrzeit des Vorfalles;
 - Name der Person, die den Vorfall festgestellt hat;
 - betroffenes Hardwareelement mit Geräteversion;
 - betroffenes Programmteil/Modul mit Softwareversion;
 - Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben;
 - Auswirkung des Fehlers;
 - Text der Fehlermeldung und
 - wenn verfügbar: Bildschirmkopien, Ausdrucke etc.
 - c) Der Kunde hat im Falle eines Mangels KC eine nach den Umständen des Einzelfalles angemessene Frist zur Nacherfüllung einzuräumen, mindestens jedoch jeweils 14 Tage. KC kann sodann nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen.
 - d) Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, nach den §§ 636, 323 und 326 Abs. 5 BGB vom Vertrag zurückzutreten oder nach Maßgabe des § 638 BGB die Vergütung in angemessenem Umfang zu mindern. KC haftet daneben nach Maßgabe der Ziffer X. für schuldhaft verursachte Schäden sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Haftungsbestimmungen. Weitere Mängelrechte des Kunden bestehen nicht, es sei denn, KC hat den Mangel arglistig verschwiegen oder insoweit eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen. Das Recht des Kunden den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.
 - e) Mängelansprüche des Kunden verjähren ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht hinsichtlich der Haftung von KC für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von KC oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von KC beruhen und für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von KC oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von KC beruhen.
2. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
 3. Die Vorschrift des § 377 HGB bleibt in jedem Falle unberührt.

X. Haftung und Freistellung

1. Die Haftung von KC und seiner Mitarbeiter*innen sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
2. Ziffer 1 gilt nicht bei
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. „Kardinalpflichten“) oder
 - c) bei der Übernahme einer Garantie sowie in allen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung von KC und seiner Mitarbeitenden sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Sach- und Vermögensschäden auf den Schaden beschränkt, der bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung voraussehbar war oder der unter Berücksichtigung der Umstände, welche KC kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Die Haftung von KC und seinen Mitarbeitenden sowie seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist dabei jedoch auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von KC in Höhe von 3.000.000 € je Schadensfall begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung von KC und seiner Mitarbeiter*innen sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung eingetreten wäre.
4. Der Kunde hat KC einen Schaden jeweils unverzüglich mitzuteilen, widrigenfalls sich aus der schuldhaft verzögerten Mitteilung ergebende weitere Schäden, vom Kunden zu tragen sind.

5. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders mit dem Kunden vereinbart, übernimmt KC keine Garantie und kein Beschaffungsrisiko.
6. Eine Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Datenverluste oder sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, KC hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht sowie mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
7. Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bleiben unberührt.
8. KC haftet nicht für Schäden, die auf eine fehlerhafte Anweisung des Kunden oder auf vom Kunden - bzw. auf dessen Verlangen von Dritten - bereitgestellte Daten, Informationen, Unterlagen oder Vorgaben zurückzuführen sind. KC haftet nicht dafür, dass durch KI erzeugte Inhalte vollständig, richtig, aktuell oder für einen bestimmten Zweck geeignet sind. Der Kunde bleibt verpflichtet, sämtliche Arbeitsergebnisse vor ihrer Verwendung eigenverantwortlich zu prüfen.
9. Von der Haftung ausgeschlossen sind ferner Schäden, die durch fehlerhafte Handlungen des Kunden oder Dritter verursacht werden.
10. Der Kunde stellt KC von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen KC aufgrund einer rechtswidrigen, schuldhaften oder vertragswidrigen Handlung des Kunden oder seiner Mitarbeitenden geltend gemacht werden. Dies umfasst insbesondere Ansprüche wegen Verletzung von Urheberrechten, Datenschutzvorschriften oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Freistellung erstreckt sich auch auf die angemessenen Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung in gesetzlicher Höhe.

XI. Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) und Haftung für KI-generierte Inhalte

1. Die Software kann Funktionen enthalten, die auf Verfahren der künstlichen Intelligenz (KI), maschinellem Lernen oder vergleichbaren automatisierten Technologien beruhen. Die durch solche Funktionen erzeugten Ausgaben, Vorschläge, Analysen, Empfehlungen, Texte, Übersetzungen, Zusammenfassungen, Prognosen oder sonstigen Ergebnisse (nachfolgend „KI-Outputs“) werden automatisiert generiert und können unvollständig, fehlerhaft, ungenau, missverständlich oder für den konkreten Anwendungsfall ungeeignet sein.
2. KI-Outputs stellen weder eine fachliche, rechtliche, steuerliche, wirtschaftliche, medizinische oder sonstige professionelle Beratung etc. dar. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche KI-Outputs vor ihrer Verwendung eigenverantwortlich auf Plausibilität, Vollständigkeit, Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und Eignung für den vorgesehenen Zweck zu überprüfen. Entscheidungen, Maßnahmen oder Handlungen, die auf Grundlage von KI-Outputs getroffen werden, erfolgen ausschließlich in der Verantwortung des Kunden.
3. KC übernimmt keine Gewähr dafür, dass KI-Outputs jederzeit korrekt, vollständig, reproduzierbar, konsistent oder frei von Rechten Dritter sind. Insbesondere kann dieselbe Eingabe („Prompt“) aufgrund der Funktionsweise der eingesetzten KI-Technologien zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.
4. Soweit der Kunde Inhalte, Daten oder sonstige Informationen in KI-Funktionen eingibt, ist er dafür verantwortlich, dass deren Verarbeitung rechtlich zulässig ist und keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde wird keine personenbezogenen Daten, Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen vertraulichen Informationen eingeben, sofern hierfür keine ausreichende rechtliche Grundlage besteht oder entsprechende technische und vertragliche Schutzmaßnahmen vereinbart wurden.
5. Der Kunde ist verpflichtet, KI-Outputs insbesondere angemessen fachlich und sachlich zu prüfen.
6. Es wird klargestellt, dass sämtliche KI-Funktionen der Software lediglich ein unterstützendes Werkzeug darstellen und die Letztentscheidung stets beim Kunden verbleibt.
7. Für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf der Verwendung, Weiterverarbeitung oder Umsetzung von KI-Outputs beruhen, haftet KC nur nach Maßgabe von Abschnitt X. dieser AGB.

XII. Termine, Fristen und Höhere Gewalt

1. Termine und Fristen sind für KC nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind.
2. Ist die Nichteinhaltung einer bestimmten Leistungszeit auf Ereignisse zurückzuführen, welche KC nicht zu vertreten hat (einschließlich Streik oder Aussperrung), verschieben sich die Leistungstermine um die Dauer der Störung einschließlich einer angemessenen Anlaufphase.

3. Leistungs- und Abnahmehindernisse insbesondere in Folge von allgemeiner Mobilmachung, Arbeitskampfmaßnahmen, Aufständen, Brand, Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Terrorismus und seine Auswirkungen, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände und sonstige Fälle höherer Gewalt sowie durch hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der Vertragsparteien liegen bzw. die auch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können, entbinden die Vertragsparteien für die Dauer und im Umfang des Ereignisses von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten. Die an der Erfüllung gehinderte Vertragspartei ist verpflichtet, die andere Vertragspartei unverzüglich über Eintritt und Ende der vorgenannten Umstände zu benachrichtigen.

XIII. Vertragsanpassung

1. Wenn die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen der Vertrag vereinbart worden ist, eine grundlegende Änderung erfahren, und wenn infolgedessen einer Partei die Beibehaltung der Vertragsbedingungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Parteien im Sinne der Wahrung des Äquivalenzverhältnisses nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Partei beanspruchen, dass der Vertrag den geänderten Verhältnissen entsprechend nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB angepasst wird.
2. Die Parteien werden sich bemühen, über das Anpassungsverlangen einer Partei innerhalb von drei Monaten eine Einigung zu erzielen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat die die Anpassung verlangende Partei das Recht, innerhalb von einem Monat nach Scheitern des Einigungsversuches den Vertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des nächsten Kalendermonats außerordentlich zu kündigen. Die Rechtsfolgen einer solchen Kündigung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

XIV. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Erbringung ihrer Leistungen nach dem zwischen ihnen bestehenden Vertrag sämtliche zu beachtenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Rechtsvorschriften (insbesondere Anti-Korruptions-Gesetze) einzuhalten.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung des Vertrages notwendigen Daten entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten und zu nutzen. KC verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der DSGVO und des BDSG. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung sind in der Datenschutzerklärung unter <https://unternehmen-mit-system.de/datenschutz/> zu finden.

XV. Nutzungsrechte und Reverse Engineering

1. Die dem Kunden in jeglicher Form zur Verfügung gestellten Arbeitsergebnisse und / oder Teilergebnisse unterliegen dem Urheberrecht von KC. Arbeitsergebnisse und / oder Teilergebnisse dürfen vom Kunden an Dritte nur im Rahmen des vertraglich eingeräumten Nutzungsrechts weitergegeben werden. Die Weitergabe an verbundene Unternehmen, Berater, Wirtschaftsprüfer oder Behörden bleibt zulässig, soweit hierfür ein berechtigtes Interesse besteht und Vertraulichkeit gewahrt wird. Keinesfalls zulässig ist jedoch eine entgeltliche Weitergabe an Dritte, sofern hierin nicht ausdrücklich von KC schriftlich eingewilligt wurde. Des Weiteren gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des Urheberrechtes (insbesondere der Lizenzbedingungen).
2. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Software auf seiner Hardware im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen. Die gleichzeitige Nutzung auf mehr als nur einer Hardware oder im Netzwerk (gleichzeitige Mehrfachnutzung) bedarf - soweit die Mehrfachnutzung außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung liegt - einer gesonderten Vereinbarung. Bei einem Wechsel der (Betriebs-)Hardware ist die Software auf der bisher verwendeten Hardware zu löschen.
3. An den vertraglich von KC bereitgestellten Inhalten erhält der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, welches ausschließlich für eigene geschäftliche Zwecke gilt. Das Nutzungsrecht gilt - vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Vereinbarungen - inhaltlich, räumlich sowie zeitlich unbegrenzt. Nach Ablauf einer etwaig vereinbarten Nutzungsdauer erlischt das Recht zur Nutzung

der Inhalte automatisch. Der Umfang des Nutzungsrechts für Software anderer Hersteller („Fremdsoftware“) bestimmt sich im Falle ihres Einbezugs vorrangig nach den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers.

4. Eine weitergehende Nutzung der Software inkl. dazugehöriger Dokumentation als in den vorstehenden Ziffern 2 und 3 beschrieben ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonst wie zu verwerten.
5. Sämtliche Urheber-, Marken- und sonstigen Schutzrechte an den von KC bereitgestellten Inhalten verbleiben bei KC oder den jeweiligen Rechteinhabern. Darüber hinaus dürfen die im Rahmen der Leistungen dem Kunden zur Verfügung gestellten Firmennamen, Logos und/oder Produktnamen, Marken oder Warenzeichen sowie urheberrechtlich und durch andere Gesetze geschützte Grafiken, Bilder und Texte nicht ohne Einwilligung von KC oder des jeweiligen Rechteinhabers oder außerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens verwendet werden. KC ist berechtigt, technische und rechtliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen und missbräuchliche Nutzungen zu verhindern.
6. KC gewährleistet, dass durch die Überlassung und Nutzung der Software in der Bundesrepublik Deutschland keine Rechte Dritter verletzt werden. KC übernimmt keine Gewähr für Schutzrechtsverletzungen bei Fremdsoftware. Werden gegen den Kunden von einem Dritten Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einer behaupteten, von KC zu vertretenden, Rechtsverletzung geltend gemacht, ist KC hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde verpflichtet sich, gegenüber dem Dritten keine Rechtsverletzung anzuerkennen und jegliche Auseinandersetzung mit dem Dritten, ob gerichtlich oder außergerichtlich, ausschließlich KC zu überlassen oder in Abstimmung mit KC zu führen. Auf Verlangen von KC wird der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich einstellen. KC wird dem Kunden eine andere oder geänderte adäquate Software zur Verfügung stellen, die den vereinbarten Leistungsmerkmalen im Wesentlichen entspricht. KC wird darüber hinaus alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Kunden gegen die erhobenen Ansprüche zu verteidigen. Der Kunde wird KC bei der Verteidigung der bestehenden Schutzrechte an der Software unterstützen. Über ihm bekanntwerdende Schutzrechtsverletzungen wird der Kunde KC unverzüglich informieren.
7. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software oder Teile hiervon zu analysieren, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren, zu disassemblieren oder auf sonstige Weise den Quellcode, die Programmstruktur, Algorithmen, Modelle, Trainingsdaten, Datenstrukturen oder sonstige technische Informationen zu ermitteln oder offenzulegen, soweit dies nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, Geschäftsgeheimnisse des Anbieters oder Dritter durch Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen der Software zu erlangen oder offenlegen zu lassen, soweit eine solche Handlung vertraglich beschränkt werden kann. Ferner ist es dem Kunden untersagt, die Funktionsweise, Parameter, Gewichtungen, Trainingsdaten, Sicherheitsmechanismen oder sonstige interne Bestandteile der KI-Komponenten durch automatisierte oder manuelle Verfahren zu ermitteln oder zu rekonstruieren. Die gesetzlichen Rechte des Kunden nach §§ 69d, 69e UrhG sowie sonstige zwingende gesetzliche Nutzungs- und Schrankenrechte bleiben unberührt.
8. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts XV. ist KC berechtigt, für jeden einzelnen Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe zu verlangen, deren Höhe von KC nach billigem Ermessen - insbesondere unter Berücksichtigung von Schwere und Ausmaß des Verstoßes - festgesetzt wird und im Streitfall von einem Gericht jeweils auf seine Angemessenheit hin überprüft werden kann. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatz- und / oder Unterlassungsansprüche bleibt hiervon unberührt. KC kann bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen den Vertrag mit dem Kunden zudem außerordentlich kündigen.

XVI. Geheimhaltung und Vertraulichkeit, Referenzen

1. Die Vertragsparteien werden sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag (auch vorvertraglich) zugänglich werdenden Informationen - gleich auf welchem Wege und in welcher Form - der jeweils anderen Vertragspartei, die als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in geeigneter Weise auch ihre Mitarbeiter*innen und sonstige Dritte, die mit den vorgenannten Informationen befasst sind bzw. sein werden, auf die Einhaltung der Vertraulichkeit in geeigneter Art und Weise zu verpflichten.
2. Die Vertragsparteien behandeln darüber hinaus den Inhalt des geschlossenen Vertrages als vertraulich.
3. Die Weitergabe von Informationen gemäß der vorstehenden Ziffern 1 und 2 an mit den Vertragsparteien verbundene Unternehmen ist zulässig, soweit diese ebenfalls zur vertraulichen Behandlung der Informationen bzw. des Vertragsinhaltes verpflichtet sind. Die Ziffern 1 und 2 gelten nicht für Informationen, die an zur beruflichen

Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden. Die Ziffern 1 und 2 gelten auch dann nicht, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt sind, aufgrund Gesetz oder behördlicher Anordnung offen zu legen sind, rechtmäßig von einem Dritten erworben und an den empfangenden Vertragspartner weitergegeben wurden oder dem empfangenden Vertragspartner bereits vorher bekannt waren.

4. Ausgenommen von der Geheimhaltung ist die Veröffentlichung der generellen Zusammenarbeit (z.B. durch Pressemitteilungen) zwischen den Vertragsparteien sowie die Nennung von Referenzen in Firmenpräsentationen und Personalprofilen, soweit sich die Nennung auf Firmenname, Projektbezeichnung und grobe Inhalte ohne schützenswerte Details bezieht. Eine Veröffentlichung der generellen Zusammenarbeit sowie die Nennung von Referenzen in Firmenpräsentationen und Personalprofilen erfolgt jedoch stets nur nach Einwilligung durch den Kunden.

xvii. Anpassung der AGB

1. Diese AGB beruhen auf den gesetzlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollten sich diese Rahmenbedingungen wesentlich ändern, ist KC berechtigt, eine Anpassung der vorliegenden AGB an die geänderten Rahmenbedingungen zu verlangen, sofern hierdurch nicht das von den Vertragsparteien vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wesentlich verändert wird.
2. Eine Anpassung der AGB nach vorstehender Ziffer 1 wird nur wirksam, wenn KC dem Kunden die Anpassung spätestens acht Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Änderungen mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung zu widersprechen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als vereinbart. Auf diese Genehmigungswirkung seines Schweigens wird KC den Kunden in der Mitteilung explizit hinweisen.
3. Sollte KC die Fortführung des Vertrags infolge des Widerspruchs des Kunden unzumutbar sein, ist KC berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Wochen zum Ablauf des dem geplanten Wirksamwerden der geänderten AGB vorausgehenden Tages zu kündigen.

xviii. Schlussbestimmungen

1. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden oder Vereinbarungen zu diesen AGB.
2. Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Textformerfordernis.
3. Neben individuellen Absprachen und diesen AGB gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung, es sei denn, zwingende gesetzliche Vorschriften stehen dem entgegen. Für einen Kunden mit Sitz im Ausland findet ebenfalls ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
4. Erfüllung- und Zahlungsort ist Chemnitz.
5. Der Gerichtsstand ist der Sitz von KC in Chemnitz. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. KC ist auch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie der unter ihrer Zugrundelegung geschlossene Vertrag nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine bei objektiver Betrachtung dem wirtschaftlichen Zweck möglichst gleichkommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle des Bestehens oder Auftretens einer ausfüllungsbedürftigen Regelungslücke.

Kirsten Consulting UG

Chemnitz, den 16.06.2026